

## Merkblatt Händlerschilder – Fahrten im Ausland

---

Bei Fahrten im Ausland ist neben dem Schweizerischen Recht und dem lokalen Recht auch das internationale Recht zu beachten: Es gilt das internationale Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Strassenverkehr («Wiener Abkommen») (vgl. insb. Art. 35). Je nach Land wird dieses unterschiedlich interpretiert.

Bei Fahrten mit schweizerischen Händlerschildern im Ausland sind Schwierigkeiten nicht ausgeschlossen. Solche Fahrten erfolgen daher stets auf eigenes Risiko.

Für Deutschland gilt gemäss dem Bundesamt für Strassen ASTRA seit 1. Juli 2021 im Detail folgendes:

Seit 1. Juli 2021 können Fahrzeuge mit Kollektivfahrzeugausweis und schweizerischem Händlerschild neu auf deutschem Staatsgebiet verkehren.

Weiterhin verboten bleibt der Import und Export mit Händlerschildern. Für diesen Zweck können beim Strassenverkehrsamt Ausfuhrkennzeichen bezogen werden.

Diese Regelung für Deutschland gilt gemäss Befristete Durchführungsvereinbarung (0.360.136.11) bis zum 31. Dezember 2023 und wurde verlängert. Das ASTRA und das deutsche Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) streben an, die Anerkennung auch nach diesem Datum zu gewährleisten.